



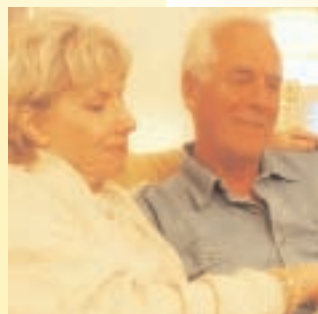
LAND

BURGENLAND

ALTENWOHNHEIME

PFLEGEHEIME

SENIORENTAGES-
BETREUUNG



INFORMATIONEN
ANREGUNGEN
TIPPS
ADRESSEN

INHALT

Bettenangebot in den Altenwohn- und Pflegeheimen 2007	4
Information und Anmeldung	5
Was Sie bei Ihrer Entscheidung bedenken sollten	6
Vorbereitung für ein Aufnahmegespräch	7
Kriterien der Aufnahme	8
Von der Aufnahme bis zur Zahlung	9
Heimvertrag	10
Wer unterschreibt den Vertrag?	11
Unterscheidung der Leistungen	12
Kosten des Heimaufenthaltes	14
Bezahlung und Zahlungsmodalitäten	16
Rechte der BewohnerInnen	17
Was sind „Freiheitsbeschränkende Maßnahmen“?	20
Kündigung	21
Pflegegeld	22
Sozialhilfe	23
Kostenbeitrag und Kostenersatz	24
Taschengeldfreibetrag	25
Bezirksverwaltungsbehörden (Sozialabteilungen)	26
Vertretung der BewohnerInnen	27
Klagen vor Gericht	28
Verfahrenshilfe	29
Service des Landes	30
EXKURS: Tagesbetreuung für Senioren	31
Das Heim von A – Z	32
Standorte von Altenwohn- und Pflegeheimen sowie Seniorentageszentren	37
Burgenlandkarte	
Altenwohn- und Pflegeheime im Burgenland	38-62

VORWORT

Die Übersiedlung in ein Altenwohn- und Pflegeheim ist ein großer Schritt im Leben eines Menschen.

Bei diesem Schritt muss optimale Betreuung und Beratung geboten werden. Das Land Burgenland hat die wichtigsten Informationen in einer Broschüre zusammengefasst, um jenen Personen, die diesen Schritt überlegen, einen guten Überblick über die Rahmenbedingungen zu bieten.



Es gibt ein großes Angebot an Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland, das konstant erweitert wird. Ältere Menschen, Pflegebedürftige und deren Angehörige können aus einer Vielzahl an Häusern wählen. Der Aufenthalt und die Betreuung sollten den Lebensrythmus und die Alltagsgewohnheiten weitgehend ermöglichen. Das Wohlfühlen in einem der Altenwohn- und Pflegeheime steht für mich an erster Stelle.

Als Soziallandesrat liegt mir die optimale Versorgung von Senioren und Pflegebedürftigen sehr am Herzen. Beratung und Service stehen daher für mich an oberster Stelle. Ich hoffe, daß wir Ihnen mit diesem Ratgeber den nötigen Überblick bieten, damit Sie bei der Wahl der Pflegeeinrichtung die richtige Entscheidung treffen!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Peter Rezar'.

Dr. Peter Rezar
Landesrat

DER ERSTE SCHRITT – INTERESSE UND/ODER NOTWENDIGKEIT

Im Land Burgenland stehen derzeit 1939 Betten in 39 Altenwohn- und Pflegeheimen zur Verfügung.

Neben der Betreuung in einem Heim gibt es auch alternative Wohnformen wie z.B. Betreutes Wohnen.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass niemand, auch nicht ein Angehöriger einen älteren Menschen dazu zwingen kann, seine vertraute Umgebung hinter sich zu lassen und in ein Heim zu ziehen.

Diese Entscheidung treffen die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter grundsätzlich selbst.

- Im Land Burgenland haben die Betroffenen (Selbstzahler) die freie Wahl des Altenwohn- und Pflegeheimes.
- Zahlt der Betroffene die Kosten eines Heimes selbst, so sind keine Voraussetzungen für die Aufnahme zu erfüllen. Kann jemand die Aufenthaltskosten nicht selbst bestreiten, dann sind einige Voraussetzungen für eine Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe zu erfüllen.
- Die Altenwohn- und Pflegeheime sind ein spezifisches Angebot für Personen mit höherem Pflegebedarf (z.B. mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3).

BETTENANGEBOT IN ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMEN 2007

Bezirk Magistrat	Betten- summe	Anzahl d. 1-Bett-Zi.	Anzahl d. 2-Bett-Zi.	Anzahl d. Mehrbettzi.
Neusiedl/See	217	83	55	8
Eisenstadt-Umg.	131	53	36	2
Eisenstadt	172	154	9	-
Rust	40	32	4	-
Mattersburg	292	40	47	39
Oberpullendorf	198	80	41	9
Oberwart	567	279	101	22
Güssing	252	87	39	29
Jennersdorf	70	32	19	-
GESAMT	1.939	840	351	109

INFORMATION UND ANMELDUNG

INFORMATIONEN BETREFFEND DAS ANGEBOT UND DIE ANMELDUNG

Nachdem die zukünftigen BewohnerInnen sich für ein Heim entschieden haben, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich in der jeweiligen Einrichtung selbst direkt bei der Heimleitung.

Wenn absehbar ist, dass die eigenen Mittel des älteren Menschen nicht ausreichen, um die Heimkosten abzudecken, ist unverzüglich ein Sozialhilfeantrag (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe in Form der Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim) zu stellen.

ZUR ANMELDUNG MITNEHMEN

- Meldezettel
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sozialversicherungsnummer
- Pensionsbescheid oder Bank-auszug
- allf. Sachwalterschaftsbeschluss
- Adresse/Telefon-Nr. einer Bezugsperson

Haben Sie grundsätzliche Fragen?

Amt der Bgld. Landesregierung
 Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen
 Europaplatz 1
 7000 Eisenstadt
 Tel. 057600–2330
 post.soziales@bgld.gv.at

INFO

- Selbstzahler haben die freie Wahl, in welches Heim sie ziehen wollen und entscheiden selbst über die Anmeldung.
- Für die Anmeldung müssen Sie nur das ausfüllen, was der Heimträger aus sachlichen Erwägungen wissen muss. Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und persönliche Angaben sind nicht zu machen.
- Der Heimträger muss Interessenten, die er in seine Einrichtung aufnehmen kann, auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss sowie die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege im Heim wesentlichen Belange informieren.
- Wenn Sie sich nicht sofort entscheiden wollen, dann lassen Sie sich einen Heimvertrag zuschicken, um ihn mit Personen Ihres Vertrauens in Ruhe durchlesen zu können.

DER ERSTE SCHRITT – INTERESSE UND/ODER NOTWENDIGKEIT

1. **Überlegen Sie** vorerst, welche Anforderungen, Erwartungen und Wünsche für Sie besonders wichtig sind.
2. **Besuchen Sie** das Haus Ihrer Wahl und erleben Sie die Atmosphäre.
3. **Informieren Sie** sich möglichst umfangreich, vor allem über Leistungen, Preise und Preisänderungen. Welche Leistungen sind im Grundbetreuungs- und Pflegeentgelt enthalten? Welche Leistungen sind gesondert zu bezahlen? Was ist bei Abwesenheit zu zahlen?
4. **Klären Sie** ab, ob eine Kautions hinterlegen ist.
5. **Studieren Sie** das Vertragsmuster und sonstiges Info-Material in aller Ruhe zu Hause. Einige Heime bieten diese Informationen bereits im Internet an. Nehmen Sie Prospekte mit (Preisliste, Mustervertrag, Speisepläne, Wochenplan für Freizeitaktivitäten, etc.).
6. **Klären Sie** ab, ob und welche Möbel mitgenommen und ob eigene Bilder und Lampen aufgehängt werden können. Kann auch die eigene Bettwäsche verwendet werden? Gibt es einen Abstellraum? Bedenken Sie: Eigene Möbel schaffen schneller das Gefühl des Zuhause-Seins.
7. **Denken Sie** an die Möglichkeit eines Probeaufenthalts, um sich ein konkretes Bild von den Dienstleistungen zu machen. So können Sie überprüfen, ob der Alltag mit den Zusagen übereinstimmt. Sie erleben den Tagesablauf. Achten Sie auf die Freundlichkeit und den wertschätzenden Umgang der Mitarbeiter.
8. **Informieren Sie** sich über die Gepflogenheiten (z.B. Besuchszeiten, Freizeitangebot, etc.) einer Einrichtung. Jedes Haus hat seine eigene "Alltagskultur". Einblicke gibt auch das Heimstatut. Schriftliche Infos sind immer besser als mündliche Zusagen. Achten Sie darauf, ob das Informationsmaterial auch noch aktuell ist.

TIPPS

- BewohnerInnen und Angehörige erwarten sich Transparenz hinsichtlich der Leistungen und Preise.
- Die beste Information ist noch immer die Mundpropaganda. Suchen Sie den Kontakt mit den BewohnerInnen.

VORBEREITUNG FÜR EIN AUFNAHMEGESPRÄCH

Überprüfen Sie anhand der folgenden Fragen/Themen, ob ein Heim Ihren Erwartungen entspricht.

Die Wohneinheit

- Größe des Zimmers (Bad, Wohn-Schlaf-Raum, Vorraum)
- Ausstattung des Badezimmers (Waschbecken, WC, Dusche)
- Bereitstellung eines Kühlschranks
- Telefon-, Internet, TV-Anschluss
- Mitnahmemöglichkeit eigener Möbel, Bettwäsche
- Anbringung eigener Bilder

Instandhaltung

- Häufigkeit der Zimmerreinigung
- Aufenthaltsflächen
- Zahl/Umfang der Mahlzeiten (Wahlmöglichkeiten, Frühstücksbuffet, kleine Imbisse)
- Art der Verpflegung (Normalkost, Schonkost, Diätkost, vegetarische Kost, Ersatzkost bei Unverträglichkeit)
- Inkludiertes Getränkeangebot
- Essen aufs Zimmer (gegen Entgelt?)
- Lunchpaket bei Abwesenheit
- Umfang der Wäscheversorgung
- Selbstversorgungsmöglichkeiten (Wäscheversorgung durch Angehörige)
- Wechsel der Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen
- Waschen der persönlichen Wäsche (eine Grundbetreuungs- oder eine Zusatzleistung)
- Waschmaschine für BewohnerInnen
- Abstellraum im Keller
- Tages-/Wochenzeitungen
- Bibliothek
- Erledigung von Besorgungen

Externe Dienstleistungen

- Ärztliche Betreuung
- Therapien (Physiotherapie, etc.)
- Fußpflege
- Friseur

Freibereiche

- Garten
- Nähe zum öffentlichen Verkehrsmittel
- Sitzmöglichkeiten vor dem Haus

Kosten

- Tarifmodelle
- Grund(betreuungs)entgelt (Leistungen der Grundbetreuung)
- Pflegeentgelt
- Höhe des Entgelts für Zusatzleistungen
- Kosten bei Sonderernährung
- Tarifierung
- Vergütung bei Abwesenheit
- Versicherungsschutz
- Kautions

Rechtsbeziehungen

- Heimvertrag
- eventuell Heimordnung (zusätzlich zum Vertrag)
- Heimstatut
- Nachvollziehbarkeit der Pflegeleistungen

Tagesstrukturierende Zeiten

- Essenszeiten
- Ruhezeiten
- Besuchszeiten

Diverses

- Mitnahme von Haustieren
- Zimmer- und Haustürschlüssel
- BewohnerInnenvertreterIn

KRITERIEN BEI DER AUFNAHME DIE AUFNAHME HÄNGT LETZTEN ENDES VOM RECHTSTRÄGER DES HEIMES AB.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von BewohnerInnen ist der Rechtsträger rechtlich völlig frei. Er entscheidet nach eigenen Richtlinien. In einigen Einrichtungen ist die Betreuung und Aufnahme von schweren Pflegefällen (Pflegestufen 5 – 7) ausgeschlossen. Die Aufnahme erfolgt meist nach einer Dringlichkeitsliste.

Das heißt, vorrangig werden Personen aufgenommen, die umgehend einer entsprechenden Pflege bedürfen. Die Aufnahmekriterien sind daher meist:

- Ausmaß der Pflegebedürftigkeit
- Möglichkeit der häuslichen Betreuung und Pflege
- Wohnsitz des Aufnahmewerbers

Bei einer Reihung nach dem bisherigen Wohnsitz wird meist folgendermaßen vorgegangen:

1. ältere Menschen mit Wohnsitz in der Standortgemeinde,
2. ältere Menschen, deren Angehörige in der Standortgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben,
3. sonstige Personen (Selbstzahler) für den Fall, dass freie Plätze zur Verfügung stehen

INFO

- Die Heime entscheiden über die Aufnahme meist nach Dringlichkeit und nicht nach dem Datum der Anmeldung. Die Meinung, dass die frühzeitige Anmeldung die Aufnahme beschleunigt, stimmt nicht. Eine Anmeldung ist damit erst dann erforderlich, wenn Pflegebedürftigkeit absehbar ist.
- Sozialhilfeempfänger können nur in Einrichtungen aufgenommen werden, welche mit dem Land Burgenland eine so genannte Tagsatzvereinbarung abgeschlossen haben.
- Etliche Heime bieten Kurzzeitpflege unabhängig vom Wohnsitz der InteressentInnen an.

VON DER AUFNAHME BIS ZUR ZAHLUNG

AUFNAHME



Für die Aufnahme in ein Heim ist das Einverständnis der/des Betroffenen erforderlich. Anmelde-, Einschreibe- oder Aufnahmegebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

VORVERTRAGLICHE INFORMATION



Vor dem Vertragsabschluss muss das Heim die/den AufnahmewerberIn informieren über: Leistungen und Entgelte, die Rechte und Pflichten, Ausstattung, Hausordnung.

VERTRAG



Jeder Bewohner hat ein Recht auf einen schriftlichen Vertrag und auf Ausfertigung einer Kopie. Im Vertrag dürfen gesetzlich verankerte Rechte nicht eingeschränkt werden.

LEISTUNGS- ERBRINGUNG



Das Heim muss die erbrachten Leistungen laufend dokumentieren. In die Dokumentation besteht Einsichtsrecht – auch für Auskunftsberechtigte. Ebenso sind mündlich Auskünfte zu erteilen.

VERRECHNUNG

Die Leistungen werden in Form eines Grundbetreuungsentgeltes und eines Pflegeentgeltes verrechnet. Eine Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe ist möglich.

HEIMVERTRAG

MIT DER AUFNAHME IN EIN HEIM ENTSTEHT EINE RECHTSBEZIEHUNG.

Der Vertrag und seine Anlagen sind ein Teil der Qualitätssicherung

BewohnerInnen haben ein Recht auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages und auf Ausfertigung einer Kopie.

Vertragsfreiheit in Form und Inhalt

Der Inhalt des Rechtsgeschäftes kann von den Vertragsparteien beliebig festgelegt werden, soweit nicht gegen geltendes Recht (insb. das Heimvertragsgesetz) verstoßen wird. Bestimmungen, die gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind rechtlich unwirksam.

Schriftform

Aufgrund des vom Heimvertragsgesetz vorgegebenen notwendigen Inhalts bedarf der Heimvertrag der Schriftform.

Standardverträge

Die meisten Heime verwenden Standardverträge. Wer mit einem solchen Mustervertrag nicht einverstanden ist, kann den Heimträger natürlich fragen, ob einzelne Punkte gestrichen, geändert oder hinzugefügt werden können. Das heißt, dass ein vorgedruckter Vertrag durchaus kein Dokument ist, an dem die AufnahmewerberInnen nichts mehr ändern dürfen. Verträge sind von der Übereinstimmung beider Vertragspartner abhängig. Sie müssen durchaus nicht alles akzeptieren. Dies wird allerdings nicht immer leicht sein, da ein Träger gleiche Verträge mit allen AufnahmewerberInnen abschließen möchte. Auch die angebotenen Leistungen sind aus diesem Grund selten Verhandlungssache.

Vertragsprüfung

Das Heim ist verpflichtet, ausschließlich Verträge abzuschließen, deren Vertragsinhalt den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Die Aufsichtsbehörde (Abt. 6) prüft die standardisierten Vertragstexte.

Notwendiger Vertragsinhalt

- Name und Anschrift der Vertragspartner
- Dauer des Vertragsverhältnisses
- Genaue Umschreibung und Bezeichnung der versprochenen und geschuldeten Unterkunft (z.B. durch Angabe der Zimmernummer)
- Ausstattung des Zimmers (Inventar)
- Reinigung des Zimmers (wie oft?)
- Allgemeine Verpflegung (Normalkost) od. besondere Verpflegungsangebote (z.B. Diätkost)
- Leistungen im Rahmen der Grundbetreuung
- Art und Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen
- Medizinische und therapeutische Leistungen, etc.
- Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden (z.B. Friseur, Mani- bzw. Pediküre)
- Soziale und kulturelle Betreuung
- zu erlegende Kautions
- Heimkosten bei Grundbetreuung und bei Pflege
- Entgelt für Zusatzleistungen
- Entgelt bei Abwesenheit (Entgeltminderung)
- Persönlichkeitsrechte des Bewohners
- Kündigungsbestimmungen, Vorgehen bei Tod von BewohnerInnen
- Hausordnung (z.B. Besuchszeitenregelung)
- Angabe einer Vertrauensperson

TIPPS

- Ziehen Sie bei der Vertragsunterfertigung eine Vertrauensperson bei. Eine Vertrauensperson unterschreibt zwar nicht den Vertrag, aber unterstützt Sie in Ihren Vertragsgesprächen.
- Befristete Verträge (bei Kurzzeitpflege) müssen unverzüglich abgeschlossen werden, Verträge auf unbestimmte Zeit müssen innerhalb von 3 Monaten unterzeichnet werden.
- Der Heimträger und seine Bediensteten dürfen sich von den BewohnerInnen über das vereinbarte Entgelt hinaus keine Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen geringen Werts.

WER UNTERSCHREIBT DEN VERTRAG?

AUFNAHMEWERBER UND HEIMTRÄGER UNTERSCHREIBEN DEN VERTRAG. JEDER KANN SICH VERTRETEN LASSEN.

So der Grundsatz. Will die/der AufnahmewerberIn aus welchen Gründen immer den Vertrag nicht selbst unterzeichnen oder ist diese/dieser nicht geschäftsfähig, so kann oder muss der Vertrag von berechtigten Personen unterschrieben werden.

Ich will selbst unterschreiben

Jeder, der den Vertrag selbst unterschreibt, hat die Möglichkeit, zur Vertragsunterfertigung (wie auch sonst in wichtigen Angelegenheiten) einen Beistand beizuziehen. Er unterschreibt zwar nicht den Vertrag, aber unterstützt die/den VertragsunterzeichnerIn in den Gesprächen.

Jeder hat das Recht, vor Vertragsabschluss über alles informiert zu werden, was zur Beurteilung des Vertrages von Bedeutung ist.

Ich will nicht unterschreiben

Mein bevollmächtigter Vertreter unterschreibt

Will jemand den Vertrag nicht selbst unterfertigen, so kann er eine andere Person beauftragen, Vertragsgespräche zu führen und den Vertragsabschluss herbeizuführen. Die meisten Heime verlangen eine schriftliche Vollmacht, um hinsichtlich der Vertretungsbefugnis und des -umfangs Unklarheiten auszuschließen.

Als bevollmächtigte Vertreter kommen Angehörige, Rechtsanwälte oder sonstige Vertrauenspersonen in Frage.

Ich kann nicht selbst unterschreiben

Mein Sachwalter unterschreibt

Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, können einen Vertrag nicht selbst unterzeichnen. Der Vertrag wird in diesem Fall vom Sachwalter (§ 273 ABGB) oder einstweiligen Sachwalter (gem. § 238 Abs.2 AußStrG) abgeschlossen.

Der Sachwalter wird vom Gericht bestellt. Ein Sachwalter kann auch für eine einzelne Angelegenheit oder für einen Kreis von Angelegenheiten bestellt werden.

UNTERSCHIEDUNG DER LEISTUNGEN

GRUNDBETREUUNGSLEISTUNGEN, PFLEGELEISTUNGEN UND ZUSATZLEISTUNGEN.

Leistungsangebot

In einem Altenwohn- und Pflegeheim werden jedenfalls

- GRUNDBETREUUNGSleistungen (= Hotelleistungen)
- PFLEGEleistungen (= Leistungen im Pflegefall)
- ZUSATZleistungen unterschieden.

Die Zusatzleistungen liegen außerhalb des Grundbetreuungs- oder Pflegetarifs.

Therapeutische Leistungen (Physiotherapie, Ergo- und Psychotherapie), persönliche Dienstleistungen (Friseur, Fußpflege, etc.), Vermittlung seelsorgerischer Betreuung sowie ärztliche und sozialarbeiterische Hilfe muss der Heimträger bzw. -betreiber nicht selbst erbringen, hat aber dafür zu sorgen, dass sie auch angeboten werden (= besondere **Betreuungsleistungen**).

Die Notwendigkeit der detaillierten Auflistung im Heimvertrag

Im Heimvertrag, welcher von der Heimleitung und der/dem BewohnerIn (bzw. den jeweiligen Vertretern) unterzeichnet wird, muss detailliert dargestellt werden, wie sich diese Leistungen von einander abgrenzen. Diese Abgrenzung ist wichtig, damit die Grundbetreuungsleistungen oder Pflegeleistungen nicht als Zusatzleistung in Rechnung gestellt werden.

Grundbetreuungs- bzw. Hotelleistungen:

Unter Grundbetreuung versteht man die Unterstützung der Bewohner in denjenigen Bereichen, in denen sie – ohne ständig pflegebedürftig zu sein – auf fremde Hilfe angewiesen sind. Es handelt sich um Leistungen, die unabhängig von der speziellen Pflegebedürftigkeit erbracht werden, insbesondere:

- Wohnraumüberlassung inkl. Betriebs-, Heizungs-, Stromkosten, Instandhaltungsarbeiten (welche auf normale Abnutzung zurückzuführen sind), Verwaltung und Investitionskosten
- Regelmäßige Reinigung des Zimmers (bzw. Wohnraumes)
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, der Handtücher und Waschlappen
- (Normal)Verpflegung (Vollpension)
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen
- Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr)
- Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten (z.B. Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld, sonstige Behördenwege)
- Unterhaltungs- und Beschäftigungsangebote

PFLEGELEISTUNGEN

Einer/einem (längerfristig) pflegebedürftigen BewohnerIn werden neben den Grundbetreuungsleistungen auch besondere Pflegeleistungen zuteil.

Diese Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit der BewohnerInnen, das sind insbesondere:

- Hilfe beim Essen und Trinken, bei der Körperpflege, im Bereich der Mobilität (und Lagerung), im Bereich der Ausscheidung
- besondere Beaufsichtigung, soweit geboten, und soziale Betreuung
- therapeutische und pflegerische Leistungen nach ärztlicher Anordnung
- NICHT: Sachleistungen der gesetzl. Krankenversicherung

ZUSATZLEISTUNGEN

Unter Zusatzleistungen versteht man alle Leistungen, die weder im Grundbetreuungsentgelt noch im Pflegeentgelt enthalten sind.

Sie sind mit dem Leistungserbringer gesondert (schriftlich im Vertrag) zu vereinbaren und zu zahlen. Im Falle der Sozialhilfe sind diese Leistungen aus dem Taschengeld zu bezahlen.

Dazu gehören z.B. folgende Leistungsangebote:

- Diätkost, etc.
- therapeutische Leistungen ohne ärztliche Anordnung

- Besorgungen (Kauf zusätzlicher Getränke, Zeitungen, ...)
- Waschen und Bügeln der Privatwäsche
- Kleiderreinigung
- Friseur und Fußpflege
- Eigenleistung für die Anschaffung von Hilfsmitteln

Pflege als Vereinbarung und Dialog

Die Pflege ist eine Vereinbarung zwischen der/dem BewohnerIn und dem Heim, wobei die BewohnerInnen als Kunden und somit als "Auftraggeber" zu sehen sind. Die BewohnerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter entscheiden letztendlich selbst über die tatsächliche Inanspruchnahme und über die "Ausführung" von Leistungen. Daraus leitet sich ab:

Die BewohnerInnen

- werden über alle Maßnahmen informiert.
- stimmen den Maßnahmen zu oder lehnen sie ab.
- prüfen bzw. beurteilen die Qualität der Leistungen.
- können alle Aufzeichnungen (ihre Dokumentation) einsehen.
- können auch Vorausverfügungen treffen.
- können Vertrauenspersonen beiziehen.
- können auskunftsberechtigte Personen namhaft machen.

KOSTEN DES HEIMAUFENTHALTES

AUCH HINSICHTLICH DER KOSTENAUFSCHLÜSSELUNG, DER ENTGELTMINDERUNG UND DER ENTGELTÄNDERUNG GIBT ES GESETZLICHE VORGABEN:

Das Heimvertragsgesetz (HVerG) bestimmt Folgendes:

Der Entgeltbetrag muss detailliert aufgeschlüsselt werden in Entgelt für Unterkunft, Grundbetreuung und Normalverpflegung (einerseits) und Entgelt im Pflegefall (andererseits) sowie Zusatzleistungen (mit Angabe der Zusatzleistungen).

ENTGELTMINDERUNG

Bei

- Leistungsmängeln des Heimträgers (Minderung entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels) und
- Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners (Krankenhaus, Urlaub, Kur) von mehr als 3 Tagen (Minderung betrifft den gesamten Zeitraum der Abwesenheit).

muss

- eine Entgeltminderung gewährt werden und vertraglich festgeschrieben sein.

TIPP

- Erkundigen Sie sich, wie sich das Heimentgelt zusammensetzt.

BEISPIELE WIE SICH HEIMKOSTEN ZUSAMMENSETZEN KÖNNEN:

GRUND(BETR.) ENTGELT	+	ZUSATZ- LEISTUNGEN	=	GESAMT- ENTGELT
PFLEGE- ENTGELT	+	ZUSATZ- LEISTUNGEN	=	GESAMT- ENTGELT

BEZAHLUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

DIE MEISTEN EINRICHTUNGEN VERLANGEN EINE VORAUSZAHLUNG ZU MONATSBEGINN.

Die meisten Einrichtungen verlangen eine Vorauszahlung mit 5. eines jeden Monats. Bei Barzahlung sollten Sie sich jede Einzahlung durch eine Unterschrift bestätigen lassen.

Ob Barzahlung oder Dauerauftrag vereinbart wird ist im Heimvertrag zu regeln. Andernfalls haben Sie im Streitfall und auch in einem eventuell darauf folgenden gerichtlichen Verfahren Beweisschwierigkeiten.

Wer eine Zahlung leistet, hat einen Anspruch auf eine Quittung. Heben Sie die Belege auf.

Die monatlichen Zahlungen an den Leistungserbringer ziehen, je nachdem, ob sie über einen Dauer- oder Einziehungsauftrag vom Konto geleistet werden, unterschiedliche Konsequenzen nach sich.

INFO

• Dauerauftrag

Bei einem Dauerauftrag ist die Bank angewiesen – bis auf Widerruf oder bis zu einem festgesetzten Termin – regelmäßig gleich hohe Zahlungen an den Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag hat den Nachteil, dass im Auge behalten werden muss, ob sich an den Zahlungsvorschreibungen etwas ändert, um nicht mit Teilbeträgen in Verzug zu kommen. Der Dauerauftrag muss somit immer wieder angepasst werden.

• Einziehungsauftrag

Bei einem Einziehungsauftrag kann sich der Einzugsberechtigte, direkt – in unterschiedlicher Höhe – vom Konto des Kunden bedienen.

Nachteil: Der Heimträger kann – wenn die/der BewohnerIn dem Bankinstitut gegenüber keine betragsmäßige Obergrenze (ein Limit) festgelegt hat – in beliebiger Höhe auf das Konto zugreifen. Wird der Einziehungsauftrag nicht mit einem bestimmten € - Betrag begrenzt, so ist es wichtig, zu überwachen, ob tatsächlich nur der vereinbarte Rechnungsbetrag abgebucht wird.

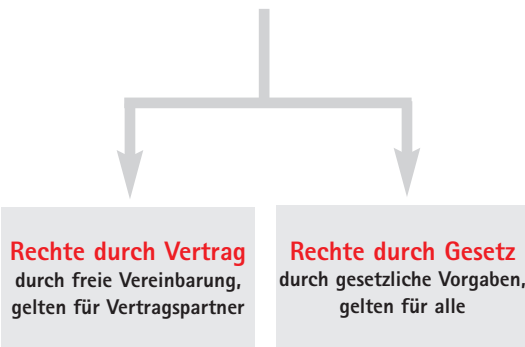
Vorteil: Es gibt keinen Zahlungsverzug und somit auch keine Verzugszinsen.

RECHTE DER BEWOHNERINNEN

VON DER GESETZLICHEN VERANKERUNG BIS ZUR VERTRAGLICHEN ABSICHERUNG VON RECHTEN

In keiner Phase des Lebens kann das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Mit dem Recht auf Selbstbestimmung ist auch gemeint, dass Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten grundsätzlich keiner Überprüfung standhalten müssen. Die MitarbeiterInnen haben daher die Pflicht, die Entscheidung der BewohnerInnen zu respektieren. Die Rechte können vertraglich vereinbart oder durch Gesetz verankert werden.

Rechte von BewohnerInnen



INFO

- Gesetzlich verankerte Rechte stellen von vornherein gewisse Ansprüche außer Streit und müssen damit nicht einzeln ausverhandelt werden. Sie dürfen weder durch Vertrag noch durch tatsächliches Verhalten eingeschränkt werden.
- Neben den Rechten aus dem Heimvertragsgesetz und dem Bgl. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz dürfen auch nicht die Grund-, Menschen- und Bürgerrechte (zB Briefgeheimnis, Recht auf persönliche Freiheit, Wahlrecht) beschnitten werden. Das Heim kann Ihnen auch weitere Rechte vertraglich einräumen.
- Verzichtserklärungen von HeimbewohnerInnen betreffend ihre gesetzlichen Rechte sind UNGÜLTIG.
- Wer Patientenverfügungen trifft, hat das Recht, dass diese der Pflegedokumentation angeschlossen werden.

RECHTE DER BEWOHNERINNEN

(LAUT HEIMVERTRAGSGESETZ UND BGLD. ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ)

Privatleben

1. Recht auf Wahrung der persönlichen Freiheit und der persönlichen Würde
2. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
3. Recht auf höflichen Umgang
4. Recht auf Selbstbestimmung
5. Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre
6. Recht auf persönliche Kleidung
7. Recht auf eigene Einrichtungsgegenstände

Beziehungen und Kontakte

8. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
9. Recht auf Verkehr mit der Außenwelt
10. Recht auf Besuch durch Angehörige und Bekannte
11. Recht auf jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen HeimbewohnerInnen sowie auf unabdingbare Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes (während der Nachtzeit soll nur in besonderen Einzelfällen eine Besuchsmöglichkeit erlaubt sein)
12. Recht auf Benützung von Fernsprechern
13. Recht auf Beziehung einer hausexternen Beratung

Gleichbehandlung

14. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses

Selbstbestimmung

15. Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung
16. Recht auf freie Meinungsäußerung
17. Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, an die Auskünfte erteilt werden dürfen und die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist

Betreuung & Pflege

18. Recht auf Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote
19. Recht auf Einwilligung zu oder Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen
20. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung
21. Recht auf freie Arzt- und Therapiewahl
22. Recht auf eine adäquate Schmerzbehandlung
23. Recht auf rasche Behandlung von Beschwerden

- 24. Recht auf Einsichtnahme in die Pflegedokumentation (bzw. die bewohnerbezogenen Unterlagen)
- 25. Recht auf Mahl- und Ruhezeiten (welche den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen)
- 26. Recht auf Ernährung und das Auflegen von Speiseplänen, (Verpflegungsmöglichkeiten, die dem Pflegebedürftigen angepasst sind und den ärztlichen Anweisungen entsprechen = Schonkost, Reduktionskost, Diabetikerkost, usw.)
- 27. Recht auf Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere heimfremde Personen

Wirtschaftliche Interessen

- 28. Recht auf Ausfolgung von Zahlungsbelegen

Rechte der BewohnerInnen-gemeinschaft

- 29. Recht auf Versammlung (Abhaltung von BewohnerInnenversammlungen) und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der HeimbewohnerInnen

INFO

Gesetzliche Grundlagen, welche für HeimbewohnerInnen und Heimbetreiber wichtig sind:

- Heimvertragsgesetz (HVerG), BGBl. I Nr. 12/2004 (= §§ 27 b bis 27 i Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. 140/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2004, "Verträge zwischen Heimträgern und -bewohnern")
- Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004 i.d.g.F.
- Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996 i.d.g.F.
- Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.
- Bgld. Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993 i.d.g.F.
- Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 i.d.g.F.

Die geltende Fassung aller Gesetze (Bundesgesetze und Landesgesetze) ist unter der Adresse

www.ris.bka.gv.at abrufbar.

WAS SIND "FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN"?

Der körperliche und geistige Zustand mancher Menschen in Altenwohn- und Pflegeheimen erfordert bisweilen freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Im Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG, BGBl. I Nr. 11/2004), welches mit 1.7.2005 in Kraft getreten ist, ist die Vornahme von Freiheitsbeschränkungen (FB) genau geregelt.

1. Eine Freiheitsbeschränkung (FB) aufgrund des HeimAufG liegt vor, wenn eine Ortsveränderung des Bewohners gegen oder ohne seinen Willen mit physischen Mitteln (z.B. mechanische, elektronische od. medikamentöse Maßnahmen) oder durch deren Androhung unterbunden wird.
2. Beispiele: komplizierte Türmechanismen (bauliche Maßnahme), Stekgitter, Fixiergurt (mechanische Maßnahmen), Induktionsschleife (elektronische Maßnahmen), beruhigende oder dämpfende Medikamente (medikamentöse Maßnahmen), etc.
3. Eine FB ist nur zulässig, wenn der Bewohner psychisch krank (z.B. Demenz) ist und sein Leben (oder das Leben anderer Menschen) bzw. seine Gesundheit (od. die Gesundheit anderer Menschen) ernstlich und erheblich gefährdet, UND die FB unerlässlich, geeignet und angemessen ist UND keine anderen, z.B. schonenderen Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen möglich sind.
4. Eine FB muss genau dokumentiert werden.
5. Die/der BewohnerIn bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter müssen von der Person, welche die FB anordnet (z.B. Arzt, Diplomschwester), aufgeklärt werden.
6. Der Heimleiter muss den Sachwalter, die/den BewohnerInnenvertreterIn des örtl. zuständigen Vereines und die Vertrauensperson der Bewohnerin/ des Bewohners (lt. Heimvertrag) von der Vornahme oder Aufhebung einer FB verständigen.
7. Wenn eine FB voraussichtlich länger als 24 Stunden oder wiederholt erforderlich sein wird, darf sie nur von einem Arzt angeordnet werden. Auch eine FB durch medikamentöse Maßnahmen muss von einem Arzt angeordnet werden.

TIPPS

Die BewohnerInnenvertreterInnen kraft Gesetz ("ex lege" BewohnerInnenvertreterInnen) des Vereines für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft stehen für Anfragen zur Verfügung:

Verein für Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung:
Tel.: 0676/83308/3200
(Tel.Nr. des Teamstandortes der Bewohnervertretung für Niederösterreich und das Burgenland)

KÜNDIGUNG

SOWOHL BEWOHNERINNEN ALS AUCH DER HEIMTRÄGER KÖNNEN KÜNDIGEN

BewohnerInnen und Heimträger können aus dem (befristeten oder unbefristeten) Vertrag aussteigen.

Die/der BewohnerIn kann den Vertrag kündigen:

- jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat; hält die/der BewohnerIn die Kündigungsfrist nicht ein, kann das Heim im Falle einer Nichtbelegung die tatsächlichen Kosten bis zu 30 Tagen verlangen;
- schriftlich ohne Einhaltung einer Frist, wenn ihr/ihm die Fortsetzung unzumutbar ist (Unterkunft in schlechtem Zustand, gravierende Pflegemängel).

Der Heimträger muss den Erhalt der Kündigung unverzüglich schriftlich bestätigen.

Kündigen durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Vertrag NUR aus wichtigen Gründen kündigen, nämlich:

- **Einstellung des Heimbetriebes**
Kündigungsfrist: 3 Monate
Der Heimträger muss sich bemühen, den BewohnerInnen eine anderweitige zumutbare Unterkunft zu verschaffen.
- **Fachgerechte Pflege**
Kündigungsfrist: 1 Monat
Der Gesundheitszustand der Be-

wohnerin/des Bewohners hat sich so verändert, dass eine fachgerechte Pflege in einer Einrichtung nicht mehr möglich ist.

Der Heimträger muss sich bemühen, den BewohnerInnen eine anderweitige zumutbare Unterkunft zu verschaffen.

- **Verhalten**

Kündigungsfrist: 1 Monat

Die/der BewohnerIn stört den Heimbetrieb fortgesetzt derart schwer und dieses Verhalten ist für die übrigen BewohnerInnen und den Heimträger unzumutbar (vor Kündigung: schriftl. Ermahnung und fachgerechte Hilfe).

- **Zahlungsverzug**

Kündigungsfrist: 1 Monat

Die/der BewohnerIn ist mit der Zahlung des Entgelts über zwei Monate im Rückstand (vor Kündigung: schriftl. Ermahnung).

INFO

- Die Aufnahme in ein Krankenhaus unterbricht das Vertragsverhältnis nicht und ist auch kein Kündigungsgrund für den Heimträger.
- Eine Kündigung ist nicht möglich, wenn eine/ein BewohnerIn einer Tarifierhöhung, die über die vertraglich vereinbarte Anpassung hinausgeht, nicht zustimmt.

PFLEGEGELD

DAS PFLEGEGELD IST EIN PAUSCHALISierter BETRAG ZU DEN PFLEGEKOSTEN. ES MUSS NICHT DIE TATSÄCHLICHEN KOSTEN ABDECKEN.

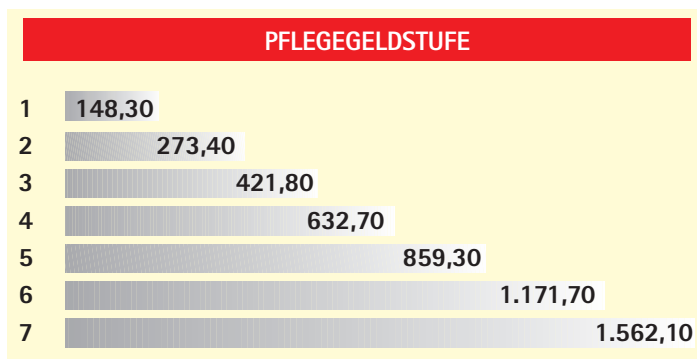
Auch pflegebedürftige Menschen in Heimen haben einen Anspruch auf Pflegegeld. Es dient dazu, dass ein pflegebedürftiger Mensch die notwendige Pflege leichter finanzieren kann. Wesentlich dabei ist:

- Das Pflegegeld wird nur gewährt, wenn mindestens 50 Pflegestunden pro Monat im Sinne des Gesetzes anerkannt werden.
- Bei der Bemessung des Anspruchs auf Pflegegeld werden Verrichtungen berücksichtigt, die in einer Pflegeeinrichtung bereits im Grundbetreuungsentgelt enthalten sind. Dazu gehören zum Beispiel: Besor-

gung von Nahrungsmitteln, die Zubereitung von Mahlzeiten, das Waschen der Leib- und Bettwäsche.

- Das Pflegegeld wird unabhängig vom Einkommen gewährt.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld.
- Bei Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe werden die BewohnerInnen verpflichtet, einen Teil des Pflegegeldes (ebenso: einen Teil der Pension) als Kostenbeitrag zu leisten. Pro Monat wird der gesetzliche Anteil an Pension (80 %) und Pflegegeld (ausgenommen Taschengeld) als Kostenbeitrag einbehalten.

PFLEGEGELD 2007 IN EURO



TIPP

- Die Träger der Heime sind berechtigt, für Sie Anträge auf Pflegegeld einzubringen.

SOZIALHILFE

KANN SICH DIE/DER BEWOHNERIN DEN AUFENTHALT NICHT LEISTEN, WIRD IHR/IHM SOZIALHILFE IN FORM DER UNTERBRINGUNG IN EINEM ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIM GEWÄHRT:

BewohnerInnen von Altenwohn- und Pflegeheimen müssen zur Bezahlung der Heimkosten die Pension, das Pflegegeld und das eigene Vermögen einsetzen. Man unterscheidet verwertbares Vermögen (Bargeld, Sparbücher, Girokonto) und unverwertbares Vermögen (Wohnungen, Liegenschaften, etc.) – letzteres wird grundbücherlich (Pfandrecht) sichergestellt und die Sozialhilfe von der Sicherstellung der Sozialhilfekosten abhängig gemacht.

Erst wenn BewohnerInnen die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten können, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger übernimmt dann die vollen Unterbringungskosten.

Vorerst muss ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Die Sozialhilfeantragsformulare liegen in den Gemeindeämtern und den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften auf (auch per Internet unter: www.e-government.bgld.gv.at ("Formulare", "Gesellschaft und Soziales").

Die BewohnerInnen werden zu einem KostenBEITRAG verpflichtet. Unterhaltspflichtige Angehörige werden aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit (d.h. ihren Einkünften) zu einem KostenERSATZ verpflichtet. Zu den Voraussetzungen für eine Unterbringung auf Kosten der Sozial-

hilfe zählen:

- Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Burgenland
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (Ausnahmen möglich)
- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen (zB aus Pension, Leibrente, Pflegegeld, Mieteinnahmen, Unterhalt etc.)
- kein unmittelbar verwertbares Vermögen (Liegenschafts- oder Wohnungseigentum)
- Pflegebedürftigkeit (ein amtsärztliches Gutachten kann darüber Auskunft geben).

Wer einen Antrag auf Sozialhilfe einbringt, muss auch eine Erklärung über das vorhandene (verwertbare bzw. unverwertbare) Vermögen abgeben.

TIPPS

- Erkundigen Sie sich zuerst, ob im Heim ihrer Wahl die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern überhaupt möglich ist (nicht alle Einrichtungen verfügen über eine Tagsatzvereinbarung mit der Landesregierung, welche Voraussetzung für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern ist).
- Sozialhilfeantragsformulare liegen in den Gemeindeämtern und den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften auf (auch im Internet unter: www.e-government.bgld.gv.at/formulare ("Gesellschaft und Soziales" anklicken)

KOSTENBEITRAG UND KOSTENERSATZ

UNABHÄNGIG VOM GEWÄHRUNGSVERFAHREN (GEWÄHRUNG VON SOZIALHILFE) WERDEN DIE HILFEEMPFÄNGERINNEN ZU EINEM KOSTENBEITRAG UND ALLFÄLLIGE UNTERHALTSPFLICHTIGE ANGEHÖRIGE ZU EINEM KOSTENERSATZ VERPFLICHTET

KOSTENBEITRAG

Die HilfeempfangenInnen werden zu einem monatlichen Kostenbeitrag in der Höhe des gesetzlichen Anteiles an Pension (80 %) und Pflegegeld herangezogen.

Die restlichen 20 % der Pension verbleiben den HilfeempfangenInnen als Taschengeld.

KOSTENERSATZ durch den GESCHENKNEHMER – Schenkungs- oder Übergabverträge

Haben HilfeempfangenInnen innerhalb von **fünf Jahren** vor Gewährung der Sozialhilfe oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung Vermögen verschenkt oder sonst ohne eine dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist die/der GeschenknehmerIn verpflichtet, die vom Sozialhilfeträger aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden sind, zu ersetzen.

Die/der HilfeempfangenIn (GeschenkgeberIn) ist, wenn sie/er in solche Dürftigkeit gerät, dass es ihr/ihm an dem nötigen Unterhalt mangelt, nach § 947 ABGB **zu jeder Zeit** (KEINE 5-Jahres-Regel) befugt, jährlich von dem ge-

schenkten Betrag die gesetzlichen Zinsen, soweit die geschenkte Sache oder derselben Wert noch vorhanden ist, von der/dem Beschenkten zu fordern. Dieser Anspruch kann auf den Sozialhilfeträger übergehen (Übergang von Rechtsansprüchen gegenüber Dritten).

KOSTENERSATZ durch ANGEHÖRIGE aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit

Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt der HilfeempfangenIn/ des Hilfeempfangers verpflichtet sind (EhegattInnen und Kinder), haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens der HilfeempfangenIn/ des Hilfeempfangers sittlich nicht gerechtfertigt (§ 143 ABGB) wäre oder er eine soziale Härte bedeuten würde (§ 45 Bgld. SHG 2000).

Die Berechnungen erfolgen nach den Richtlinien zur Durchführung der Einhebung des Kostenbeitrages und des Kostenersatzes nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2000.

TIPP

Die zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde stehen Ihnen bei allfälligen Unklarheiten gerne zur Verfügung.

TASCHENGELDFREIBETRAG

NICHT ALLE BEDÜRFNISSE WERDEN VOM HEIMTRÄGER ABGEDECKT. WAS SONST NOCH GEBRAUCHT WIRD, WIRD AUS DEM "TASCHENGELD" BEZAHLT.

Das Taschengeld (Freibetrag) dient zur Finanzierung (meist kleinerer) persönlicher Bedürfnisse, die der Heimträger nicht im Rahmen der Grundbetreuungs- bzw. Pflegeleistungen bereitstellt. Dazu zählen z.B. der Ankauf von Hygieneartikeln, Anschaffung von zusätzlichen Getränken, Bezahlung von Rezeptgebühren, Batterien für Hörgeräte, Kauf der Privatwäsche, Selbstbehalt für medizinische Leistungen, Bezahlung von Versicherungen, Kosten für Schreibartikel, Zeitungen und Zeitschriften, Kosten für Friseur und Fußpflege, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi, Telefongebühren, etc.

Den BewohnerInnen, welche auf Kosten der Sozialhilfe untergebracht sind, verbleiben jedenfalls zur freien Verfügung

- 20 % der Pension (meist Taschengeld genannt).
- im Falle des Pflegegeldbezuges 10 % der Pflegegeldstufe 3 (2007: € 42,18)
- die Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsbezug) zur Gänze und
- ein Schonvermögen

INFO

- Grundsätzlich müssen die BewohnerInnen (und EhepartnerInnen) für die Kosten des Aufenthalts aufkommen – zu bezahlen aus laufendem Einkommen, Vermögen und Pflegegeld. Falls das nicht möglich ist, erfolgt eine Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe (Gewährungsverfahren).
- Wird der Aufenthalt auf Kosten der Sozialhilfe übernommen, verbleiben den BewohnerInnen nach Einhebung des Kostenbeitrages ein Freibetrag (Taschengeld) und ein Schonvermögen.
- Ein Ehepartner lebt im Heim und der andere zu Hause: Dem zu Hause lebenden Ehepartner verbleibt zumindest der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2007: € 726,- bzw. ohne KV: € 690,06) sowie die für die Bezahlung der Wohnungs- und Betriebskostenerforderlichen Mittel.

BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN (SOZIALABTEILUNGEN)

Magistrat Eisenstadt

7000 Eisenstadt
Hauptstraße 35, Rathaus
Tel. (02682) 705...-0

Magistrat Rust

7071 Rust
Conradplatz 1
Tel. (02685) 202-15

Bezirkshauptmannschaft

Neusiedl am See

7100 Neusiedl am See
Eisenstädter Str 1a
Tel. (02167) 2521...-0

Bezirkshauptmannschaft

Eisenstadt-Umgebung

7000 Eisenstadt
Ing.Julius Raab-Str.1
Tel. (02682) 706...-0

Bezirkshauptmannschaft

Mattersburg

7210 Mattersburg
Marktgasse 1
Tel. (02626) 62252...-0

Bezirkshauptmannschaft

Oberpullendorf

7350 Oberpullendorf
Hauptstr. 56
Tel. (02612) 42531...-0

Bezirkshauptmannschaft Oberwart

7400 Oberwart
Hauptplatz 1
Tel. (03352) 410...-0

Bezirkshauptmannschaft Güssing

7540 Güssing
Hauptstraße 1
Tel. (03322) 42326...-0

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

8380 Jennersdorf
Hauptplatz 15
Tel. (03329) 45202...-0

VERTRETUNG DER BEWOHNERINNEN SICH UNTERSTÜTZEN ZU LASSEN IST KEIN FEHLER.

Jede/jeder BewohnerIn hat die Möglichkeit, zur Vertretung ihrer/ seiner Interessen bevollmächtigte Vertreter einzusetzen oder sich durch eine Vertrauensperson unterstützen zu lassen. Es liegt jeweils bei den BewohnerInnen zu entscheiden, inwieweit sie unterstützt oder vertreten sein wollen.

Bevollmächtigte Vertreter

Wer nicht alle Besorgungen selbst erledigen will, kann eine Person seines Vertrauens allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten (zB Unterfertigung des Vertrages, finanzielle Angelegenheiten) beauftragen. Eine solche Vollmacht kann zeitlich und inhaltlich beschränkt und jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Beziehung einer Vertrauensperson

Wer seine Angelegenheiten selbst regeln will, kann eine Vertrauensperson beziehen. Dies ist vor allem bei allen Entscheidungen bei der Aufnahme (Unterfertigung des Vertrages) vorteilhaft. Eine Vertrauensperson kann für die/ den BewohnerIn zwar keine Rechtsgeschäfte schließen, wirkt aber unterstützend und kann durch seine Anwesenheit vor möglichen Übervorteilungen schützen.

Wird eine Vertrauensperson im Heimvertrag benannt, so wird diese zur auskunftsberechtigten Person.

Die/der BewohnerIn kann die im Vertrag benannte Person jederzeit gegen eine andere Vertrauensperson austauschen.

Auskunftsberechtigte Person

Das Datenschutzgesetz schützt davor, dass personenbezogene Daten an nicht befugte Personen weiter gegeben werden. Das Heim darf auch Angehörigen keine Auskünfte erteilen. Der Bewohner kann aber auskunftsberechtigte Personen namhaft machen. Diesen können von den Mitarbeitern einer Einrichtung alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankn- pfelegerischen Maßnahmen erteilt werden.

INFO

- Nicht immer muss es gleich eine Vollmacht sein. Oft genügt auch die Beziehung einer Vertrauensperson oder die Namhaftmachung einer auskunftsberechtigten Person.
- Können BewohnerInnen ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils besorgen, kann ihnen durch Gerichtsbeschluss ein Sachwalter bestellt werden. An erster Stelle werden den BewohnerInnen nahe stehende Personen als Sachwalter bestellt.

KLAGEN VOR GERICHT

Wenn nach Vertragsabschluss nicht alles klaglos läuft, braucht es oft einen neutralen Dritten.

Konsumentenberatungsstellen sind oft die "Erste Hilfe" für Kunden. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, dann können Streitfragen, die das Vertragsverhältnis betreffen, letztlich nur bei Gericht geklärt werden. Man benötigt hierzu keineswegs immer einen Anwalt.

Klagen ohne/mit Rechtsanwalt

Nicht in allen Fällen besteht Anwaltszwang. Sie können selbst in eigener Sache verhandeln oder sich durch jede beliebige geschäftsfähige Person, die von Ihnen bevollmächtigt wurde, vertreten lassen. Nur bei einem Streitwert **von mehr als € 4.000,--** herrscht Anwaltszwang. Die Klage kann nur über einen Rechtsanwalt eingebracht werden.

TIPPS

- Das Einbringen einer Klage ist an Formvorschriften gebunden, um nicht zurückgewiesen zu werden. Bringen Sie deshalb Ihre Klage nicht schriftlich ein, sondern tragen Sie diese bei Gericht mündlich vor. Die Klage wird dort formgerecht aufgenommen. Für die Einbringung solcher Protokollklagen bietet das Gericht eigene Amtstage an.
- Eine Klage ist bei dem Bezirksgericht einzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat.
- Kostenlose Rechtsauskünfte erhalten Sie bei den Amtstagen der Bezirksgerichte (jeden Dienstag von 8 – 12 Uhr).
- Denken Sie auch daran: Das Durchsetzen von Rechten für den Einzelnen bringt immer auch einen Nutzen für alle HeimbewohnerInnen.

VERFAHRENSHILFE

**EIN STREIT VOR GERICHT IST OFT EIN KOSTENRISIKO.
DIE VERFAHRENSHILFE SICHERT ABER DIE RECHTSVERFOLGUNG.**

Die Verfahrenshilfe ist eine wichtige Einrichtung in einem Rechtsstaat. Sie ist eine Prozesskostenhilfe. Sinn der Verfahrenshilfe ist es, auch finanziell schlecht gestellten Personen die erforderliche Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung vor Gericht zu ermöglichen. Mit der Verfahrenshilfe können Personen auch dann einen Prozess führen, wenn sie sich finanziell kein Gerichtsverfahren leisten können.

Jede Person kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist allerdings von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Die Antragsteller müssen außerstande sein, die zu erwartenden Prozesskosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
2. Die beabsichtigte Prozessführung darf nicht offenbar mutwillig oder absichtslos sein.

Wird Verfahrenshilfe gewährt, muss die/der KlägerIn die Kosten vor einem Gericht nur teilweise oder gar nicht bezahlen, das heißt:

- Befreiung von den Gerichtsgebühren,
- Befreiung von den Sachverständigen- und Zeugengebühren,
- Kostenlose Beistellung eines Rechtsanwalts.

INFO

- Keinen Rechtsanwalt erhalten Sie als KlägerIn in einem Verfahren beigelegt, in dem kein Anwaltszwang besteht.
- Wenn das Einkommen für die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe zu hoch ist, ist es ratsam, zumindest eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Diese trägt dann im Regelfall die Anwaltskosten, die Gerichtskosten und, falls Sie den Prozess verlieren, auch die Prozesskosten.

SERVICE DES LANDES

**DAS LAND VERTRITT DIE INTERESSEN DER BEWOHNER.
DAS IST TEIL DER POLITIK FÜR ÄLTERE MENSCHEN.**

Das Land Burgenland nimmt im Interesse der HeimbewohnerInnen drei Aufgaben wahr:

Interessensvertretung

Das Land Burgenland vertritt die Interessen der Bewohner. Es bearbeitet Beschwerden, sucht den Interessensausgleich.

Beratung

Das Land Burgenland bietet Beratung bei bereits aufgetretenen Problemen und Klärung von Sachverhalten an.

Aufsicht

Altenwohn- und Pflegeheime unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Ein Expertenteam kontrolliert laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege zu gewährleisten.

Die Kontaktstellen des Landes Burgenland:

Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Tel. 057600 -2330
Fax. 057600-2865
post.soziales@bgld.gv.at

Patienten- und Gesundheitsanwalt
7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2
Tel. 057600 -2153
Fax. 057600-2171
post.patientenanwalt@bgld.gv.at

TIPPS

- Beschwerden sind meist dann erfolgreich, wenn sie eine konkrete, sachliche Darstellung enthalten. Je konkreter die Angaben und Beobachtungen, desto lösungsorientierter ist die Bearbeitung einer Beschwerde.
- Für Beschwerden rufen Sie bitte die Nummer: 057600-2330.
- Beachten Sie: Das Land kann als Aufsichtsbehörde keine zivilrechtlichen Ansprüche (z.B. Vertragserfüllung, Gewährleistungsfragen) durchsetzen. Dafür sind die Gerichte zuständig.

EXKURS: TAGESBETREUUNG FÜR SENIOREN

Tagesbetreuungscentren sind teilstationäre Einrichtungen und dienen der Unterbringung und Betreuung betagter und pflegebedürftiger Menschen während eines Teiles des Tages

Zurzeit stehen 7 Einrichtungen mit etwa 63 Tagesbetreuungsplätzen zur Verfügung.

Die Betreuung ist sehr flexibel (von einem Halbtage pro Woche bis zu 5 Tagen pro Woche).

Die Tagesgäste werden zumeist von den Angehörigen in die Einrichtung gebracht. In einigen Tagescentren besteht die Möglichkeit, die Tagesgäste abholen bzw. nach Hause bringen zu lassen.

Die Anmeldung erfolgt direkt in der gewünschten Einrichtung. Im Aufnahmegespräch werden die Bedürfnisse, Vorstellungen und Fördermöglichkeiten abgeklärt. Die Höhe von der Landesregierung gewährten Förderung ist einkommensabhängig.

1. **Seniorentageszentrum Eisenstadt**
Tel. u. Fax: + 43 2682 66836
2. **Seniorentageszentrum Schattendorf**
Mobil-Tel.: +43 699 1151 1075
3. **Seniorentageszentrum Strem**
Tel.: +43 3324 61201
4. **Seniorentageszentrum Güssing**
Tel. +43 3322 43852
5. **Seniorentageszentrum Jennersdorf**
Tel.: +43 3329 46244
6. **Seniorentageszentrum Neusiedl**
Tel. +43 2167 20424
7. **Seniorentageszentrum Mattersburg**
Tel. +43 2625 63800-10
8. **Seniorentageszentrum Oberwart**
Tel. +43 699 18877909

TIPPS

- Die Einrichtungen bieten "Schnuppertage" an - nutzen Sie dieses Angebot!
- Studieren Sie den Tagesablauf, welcher schriftlich im Tageszentrum aufliegen muss!

Monatliches Nettoeinkommen in % des Ausgleichszulagenrichtsatzes	Alleinstehende AZLR = 726 Euro	Ehepaare AZLR= 1.091,14 Euro	Landesförderung pro Besuchstag
AZLR-Nettobeträge (abzüglich 4,95% SV-Abgabe)	690,06	1.037,13	
bis zu 150%	bis 1.035,09 Euro	bis 1.555,70 Euro	25 Euro
mehr als 150% bis 180%	von 1.035,10 bis 1.242,11	von 1.555,71 bis 1.866,83	20 Euro
mehr als 180% bis 210%	von 1.242,12 bis 1.449,13	von 1.866,84 bis 2.177,97	15 Euro
mehr als 210% bis 240%	von 1.449,14 bis 1.656,14	von 2.177,98 bis 2.489,11	10 Euro
mehr als 240% bis 270%	von 1.656,15 bis 1.863,16	von 2.489,12 bis 2.800,25	5 Euro
mehr als 270%	ab 1.863,17 Euro	ab 2.800,26 Euro	0 Euro

DAS HEIM VON A BIS Z

Abwesenheitsvergütung

Im Falle der Abwesenheit (Krankenhaus, Urlaub, Kur) von mehr als 3 Tagen ist ein Preisnachlass zu gewähren (die Minderung betrifft den gesamten Zeitraum der Abwesenheit). Die konkrete Höhe (betragsmäßig oder in Prozent) entnehmen Sie dem Heimvertrag.

Aktivierende/reaktivierende Pflege

In Heimen werden Sie gelegentlich den Begriff "Aktivierende Pflege" hören. Damit ist gemeint: BewohnerInnen sollen soweit wie möglich die täglichen Verrichtungen (Baden, Duschen,...) selbst übernehmen können. Das bedeutet, dass die Pflegeperson nur den Teil der Verrichtungen des täglichen Lebens übernimmt, welcher selbst nicht ausgeführt werden kann.

Im Zuge der reaktivierenden Pflege sollen BewohnerInnen noch vorhandene Fähigkeiten einsetzen und verloren gegangene Fähigkeiten wieder erlernen können.

Angehörige

Angehörige sind wichtige Gesprächspartner in der Beziehung zwischen MitarbeiterInnen und BewohnerInnen. Sie sind allerdings keine gesetzlichen Vertreter von BewohnerInnen und können daher für BewohnerInnen keine Entscheidungen treffen. Ausnahme: BewohnerInnen erteilen Ihnen dazu die Vollmacht, sie in gewissen oder in allen Angelegenheiten zu vertreten.

Ärztliche Aufklärungspflicht

Die Entscheidung, ob Sie einer Behandlung oder einem operativen Eingriff zustimmen, obliegt stets Ihnen allein. Um diese treffen zu können, ist der Arzt verpflichtet, Sie umfassend aufzuklären. Er muss auch über die Ergebnisse eines Befundes wahrheitsgetreu Auskunft erteilen.

Der Arzt muss die Art und Durchführung einer Behandlung in einer für den medizinischen Laien verständlichen Form beschreiben. Risiken sowie Behandlungsalternativen müssen aufgezeigt werden.

Eine Behandlung, die ohne Zustimmung von Patienten durchgeführt wird, ist rechtswidrig.

Ärztliche Betreuung

In den Altenwohn- und Pflegeheimen haben die BewohnerInnen das Recht auf freie Arztwahl. BewohnerInnen können ihren bisherigen Arzt konsultieren. Das Heim muss allerdings für ärztliche Hilfe, Rettung und Erste Hilfe Sorge tragen. Die freie Arztwahl darf nicht eingeschränkt werden.

Aufnahme

Kein Aufnahmewerber hat einen Anspruch auf eine Aufnahme. Der Heimträger ist in seiner Aufnahmepolitik völlig frei. Im Grunde genommen gilt auch hier das Gesetz von Angebot und Nachfrage.

Auskunftspflicht

MitarbeiterInnen haben BewohnerInnen und deren VertreterInnen alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Dies gilt auch für Personen, die von den BewohnerInnen als auskunftsberechtigt benannt wurden. Nutzen Sie die Möglichkeit der Namhaftmachung auskunftsberechtigter Personen.

Beschwerden

Haben Sie Beschwerden, dann wenden Sie sich an das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 6, als Aufsichtsbehörde (Tel.Nr.: 02682/ 600-2330).

Besuche

Altenwohn- und Pflegeheime dürfen Besuchszeiten einrichten. Besuche sind untertags uneingeschränkt und bei Nacht eingeschränkt möglich.

Bewohnervertretung

BewohnerInnen können eine BewohnerInnenvertretung wählen. Diese wird im Rahmen einer BewohnerInnenversammlung gewählt.

Bgld. Altenwohn- u. Pflegeheimgesetz

Das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz ist jenes Gesetz, das die Mindeststandards für Heime regelt. Wer sich dafür interessiert, sollte im Heim nachfragen. Im Internet: www.ris.bka.gv.at/lr-burgenland

Fernsehgebühr

Die Bewohner zahlen in einem Altenwohn- und Pflegeheim keine individuel-

le Fernsehgebühr. Diese Kosten werden in Form einer Pauschale innerhalb des Grundbetreuungsentgeltes (für die Hotelleistungen) bezahlt.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Diese dürfen nur unter den gesetzlich vom Heimaufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen durchgeführt werden.

Gewährleistung

Verändern sich die Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang wesentlich zu Lasten und ohne Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners, so ist sie/er für die Dauer und in dem Maße der Mangelhaftigkeit der Leistung von der Entrichtung des Entgelts befreit. Bei der Durchsetzung der Gewährleistung finden die Bestimmungen des ABGB und des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung.

Haftung

Haftungsfragen werden in der Regel nach den gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. In den Heimvertrag müssen Haftungsbestimmungen aufgenommen werden.

Heimstatut und Hausordnung

Das Heimstatut ist eine Information über wichtige Angelegenheiten und "Gebräuche" im Heim. Es ersetzt keinesfalls einen Heimvertrag und ist keine Hausordnung. Sie können auch einen Grundrissplan der Wohneinheit (des Zimmers) verlangen. Fragen Sie, was Sie von zu Hause mitnehmen können (kleine Möbelstücke und persönliche Gegenstände).

Haustiere

Haustierhaltung ist nicht in allen Heimen erlaubt. In einer schriftlichen Erklärung wird uU geregelt werden müssen, wer das Tier betreut, wenn es vom Bewohner nicht mehr versorgt werden kann. Es ist auch im Einzelfall klarzustellen, wer die Kosten für die Fütterung zu zahlen hat.

Heimvertrag

Der Abschluss eines Vertrages zwischen Heimträger und BewohnerInnen ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Heimvertrag (bzw. Betreuungsvertrag) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen BewohnerInnen und dem Heim. Im Heimvertrag ist beschrieben, welche Leistungen der Leistungserbringer zu welchen Preisen anbietet. Je genauer die vertraglichen Festlegungen, desto weniger Missverständnisse gibt es später.

Heime legen in der Regel zur Vertragsunterzeichnung Standardverträge vor. Wie jeder andere Vertrag ist auch der Heimvertrag änderbar, wenn der Heimträger zustimmt. Der Heimträger ist aber dazu nicht verpflichtet, besondere Wünsche zu berücksichtigen.

Kaution

Eine Kaution ist ein Geldbetrag zur Abdeckung offener Forderungen gegen die BewohnerInnen (z.B. Entgeltrückstände, Behebung von Schäden). Mit Vertragsende gebührt bei Nichtanspruchnahme deren Rückzahlung samt Zinsen.

Kostenbeitrag und Kostenersatz

SozialhilfeempfängerInnen werden zu einem Kostenbeitrag (Pension + Pflegegeld) verpflichtet. Unterhaltspflichtige Angehörige werden aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit zu einem Kostenersatz verpflichtet.

Kündigung

BewohnerInnen und Heimträger können unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein befristeter Aufenthalt in einem Heim und dient zur Entlastung von Angehörigen. Die Vereinbarung der Kurzzeitpflege setzt wie bei einem Hotel die Buchung der Aufenthaltsdauer voraus.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung (gelegentlich auch Patiententestament genannt) ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient seinen Willen für einen Zeitpunkt, in dem er seinen Willen nicht mehr äußern kann, festlegt.

Pflegeanamnese

Die Pflegeanamnese ist die Erhebung der Bedürfnisse, Gewohnheiten und Vorlieben der BewohnerInnen. Es wird auch dargestellt, was BewohnerInnen noch selbst alles tun können. Durch die Pflegeanamnese soll erreicht werden, dass BewohnerInnen die bestmögliche Betreuung zuteil wird. Wichtig ist: Für BewohnerInnen gibt es keinen Zwang zur Offenlegung privater Dinge.

Pflegedokumentation

Die Pflegedokumentation beinhaltet sämtliche Aufzeichnungen von durchgeführten gesundheits- und krankenschweferischen Maßnahmen. Sie ist gesetzlich verpflichtend. Den davon betroffenen BewohnerInnen und deren VertreterInnen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Sie können auch Kopien zu eigenen Kosten verlangen.

Pflegeleistungen

Zu den Pflegeleistungen zählen in der Regel sämtliche Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens, soweit sie nicht im Grundbetreuungsentgelt enthalten sind.

Physiotherapie

Die Physiotherapie ist in der Regel keine Leistung eines Altenwohn- und Pflegeheimes. Die Physiotherapie ist vorrangig eine Krankenkassenleistung. Sie wird von frei praktizierenden Therapeuten entsprechend der ärztlichen Anordnung durchgeführt und mit der Krankenkasse verrechnet.

Rechte der BewohnerInnen

Über die Rechte der BewohnerInnen informiert diese Broschüre. Auch das Heimstatut, welches öffentlich zugänglich und schriftlich im Heim aushängen muss, informiert über die BewohnerInnenrechte.

Ruhezeiten

Eine Einrichtung darf Ruhezeiten festlegen. Natürlich dürfen diese nicht überzogen sein. Sie werden sich an den üblichen Zeiten von Gemeinschaftswohnanlagen orientieren. Die Beach-

tung von Ruhezeiten gilt auch für die MitarbeiterInnen einer Einrichtung. Ein Aufwecken in den frühen Morgenstunden ist damit unzulässig.

Sachwalter

Ein Sachwalter ist ein gesetzlicher Vertreter von volljährigen Personen zum Schutz vor nachteiligen Rechtsgeschäften.

Bestellungskriterien: Vermag eine Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen (§ 273 ABGB). Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Sachwalters sind ungültig.

Es wird kein Sachwalter bestellt, wenn der Betreffende durch andere Hilfen in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen.

Schonvermögen

Für den Fall, dass eine/ein BewohnerIn Sozialhilfe bezieht, verbleibt dieser Person ein Schonvermögen (Barbetrag). Das Schonvermögen muss für die Abdeckung der Heimkosten nicht herangezogen werden.

Sozialhilfe

Kann jemand den Aufenthalt nicht zur Gänze aus eigenen Mitteln bestreiten, so erfolgt – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe.

Tariftabelle

Auf der Tariftabelle (Preisinformation genannt) sind sämtliche Tarife mit Datum der Gültigkeit aufgelistet. Sie muss BewohnerInnen in geeigneter Form, jedenfalls auch schriftlich, zugänglich gemacht werden.

Taschengeld

Nicht alle BewohnerInnen bekommen Taschengeld. Taschengeld erhalten nur Personen, die Sozialhilfe beziehen. Eigentlich ist es ein Freibetrag zur Anschaffung von persönlichen Dingen.

Trinkgeld

Den MitarbeiterInnen ist es untersagt, sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen.

Verpflegung

Die Heime bieten Vollpension an. Die Heime müssen BewohnerInnen auch jedenfalls eine Diätkost anbieten. Im Heimvertrag und im Heimstatut steht, wie viele Mahlzeiten pro Tag im Preis enthalten sind und ob die Getränke eingeschlossen sind.

Verrechnung

Die Verrechnung der Heimkosten erfolgt im Allgemeinen im Vorhinein, d.h. jeweils am 5. des Monats für den Folge-monat. Wie es wirklich ist, entnehmen Sie dem Heimvertrag.

Verschwiegenheitspflicht

MitarbeiterInnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Versicherung

Aus den Heimverträgen geht hervor, ob BewohnerInnen für Schadensfälle gegenüber dem Heim und gegenüber MitbewohnerInnen versichert sind.

Vertragsauflösung

Im Falle einer Vertragsauflösung gilt in den meisten Einrichtungen der Austrittstag als voller Verrechnungstag.

Wäsche

Einige Heime bieten die Möglichkeit an, die eigene Wäsche (z.B. Leibwäsche, Handtücher,...) von den Angehörigen waschen zu lassen. In einem solchen Fall gewähren sie eine Preisreduktion.

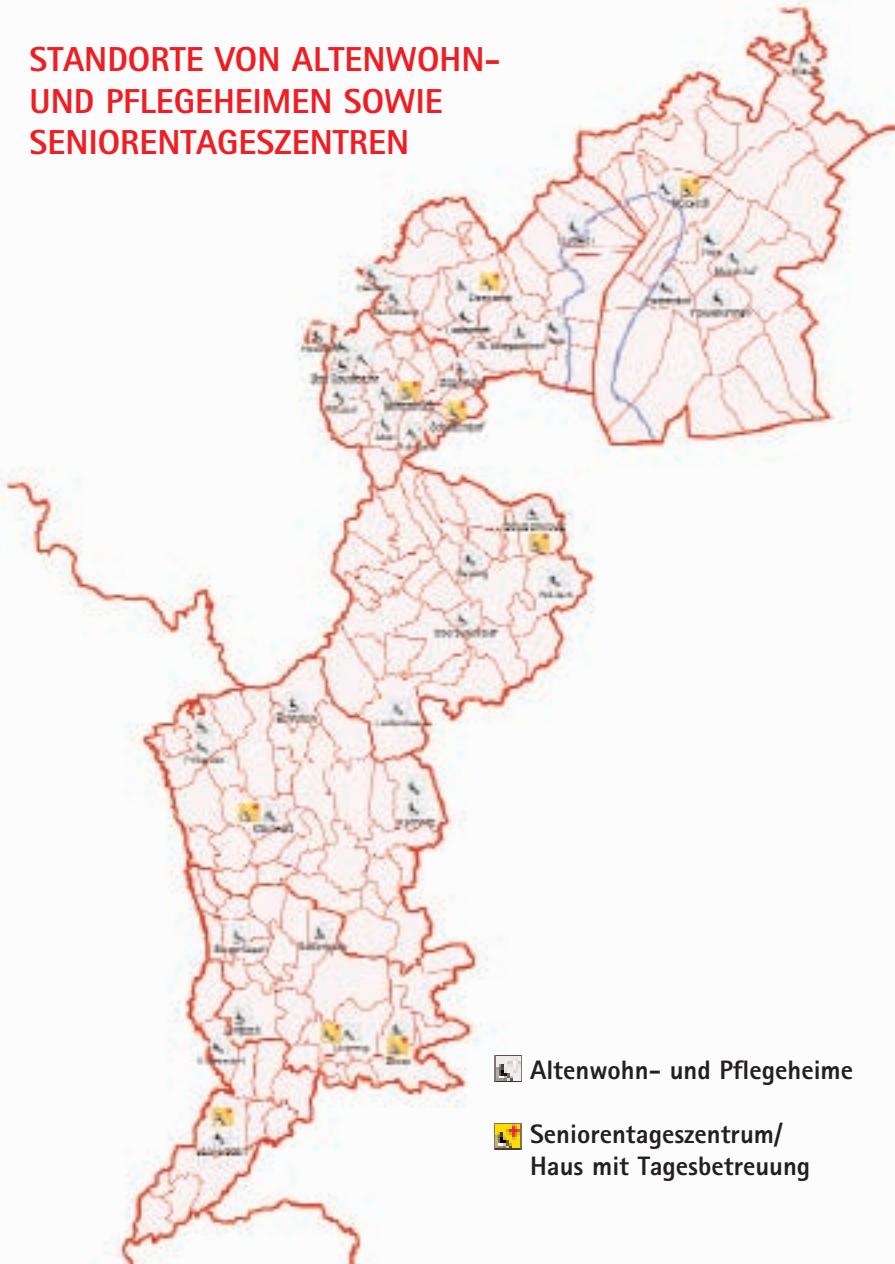
Wertsachen

Verwahren Sie größere Geldbeträge und Wertsachen sicherheitshalber in einem Banktresor.

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind jene Leistungen eines Heimes, die weder innerhalb des Grundbetreuungsentgeltes noch innerhalb des Pflegeentgeltes angeboten werden. Solche Zusatzleistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu bezahlen.

STANDORTE VON ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMEN SOWIE SENIORENTAGESZENTREN





Altenwohn- und Pflegeheim im FRiZ Frauenkirchen Verein „Soziale Dienste“ Frauenkirchen

7132 Frauenkirchen, Mühlteich 6

Tel. +43 2172 3502

Fax +43 2172 3502 79

E-mail: sozialendienste@aon.at

■ Zimmer:

6 Einbettzimmer,
14 Zweibettzimmer,
4 Dreibett- bzw. Mehrbettzimmer,
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / Bad auf der Etage,
Zimmer teilweise mit Balkon,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer,
Zimmersafe

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Garten / Parkanlage, Terrasse, 2 Aufenthaltsräume bzw. Speisesaal



Altenwohn- und Pflegeheim „Haus der Geborgenheit“ Mönchhof

7123 Mönchhof, Quergasse 34

Tel. u. Fax + 43 2173 80944

■ Zimmer:

2 Einbettzimmer,
4 Zweibettzimmer,
4 Dreibett- bzw. Mehrbettzimmer,
behindertengerecht, Aufnahme nach Dringlichkeit

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / Bad auf der Etage,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer, TV-Anschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Diätkost, Normalkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Aufenthaltsraum,
Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim „Haus Katharina“ Podersdorf

7141 Podersdorf am See,
Krautgartengasse 4
Tel. +43 2177 21158
Fax +43 2177 21158 20
E-mail: post@haus-katharina.net
Homepage: www.haus-katharina.net

■ **Zimmer:**

19 Einbettzimmer,
5 Zweibettzimmer,
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon / Terrasse,
Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer,
Zimmersafe

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Aufenthaltsraum, Speisesaal, Kapelle
Garten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "Haus Batthyány – Wohnen und Pflegen" Kittsee

2421 Kittsee
Hauptplatz 2-4
Tel. +43 2143 20115
Fax +43 2143 20115 25
E-mail: pflegeheim.kittsee@servicemensch.at

■ Zimmer:

4 Einbettzimmer,
12 Zweibettzimmer
behindertengerecht,

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon oder Terrasse, Dusche / WC im Zimmer,
Kühlschrank im Zimmer,
Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer,
Zimmersafe

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Aufenthaltsraum bzw. Speisesaal
Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Diakoniezentrum Gols"

7122 Gols
Mühlgasse 51
Tel. +43 2173 23208
Fax +43 2173 23208 4
E-mail: diakonie@diz-gols.at
Homepage: www.diz-gols.at

■ Zimmer:

18 Einbettzimmer,
8 Zweibettzimmer

behindertengerecht

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
 Zimmer teilweise mit Balkon, Bad / Dusche / WC im Zimmer,
 Personenaufzug im Haus,
 Nichtraucherzimmer,
 Tiere nach Absprache erlaubt,
 TV-Anschluss im Zimmer,
 Telefonanschluss im Zimmer,
 Internetanschluss im Haus,
 Zimmersafe

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speiseraum, 2 Aufenthaltsräume,
 Cafeteria, Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Haus St. Nikolaus" Neusiedl am See

7100 Neusiedl/See
 Kardinal König-Platz 1
 Tel. +43 2167 20424
 Fax +43 2167 20424 5010
 +43 676 83730750
 E-mail: haus.stnikolaus@eisenstadt.caritas.at
 Homepage: www.neusiedlamsee.at



Seniorentageszentrum / Haus mit Tagesbetreuung

■ **Zimmer:**

34 Einbettzimmer,
 12 Zweibettzimmer
 behindertengerecht,
 Aufnahme nach Terminvereinbarung

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
 Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,
 Tiere nach Absprache erlaubt,
 TV-Anschluss im Zimmer,

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

Telefonanschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer,
Zimmersafe

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

2 Aufenthaltsräume, Speisesaal,
Kapelle,
Cafeteria, Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Haus Laminger" St. Margarethen

7062 St. Margarethen
Mühlweg 13
Tel. +43 2680 7080
Fax +43 2680 7080 80
E-mail: g.laminger@wellcom.at

■ **Zimmer:**

11 Einbettzimmer,
6 Zweibettzimmer,
2 Dreibett- bzw. Mehrbettzimmer,
behindertengerecht

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

2 Aufenthaltsräume,
Speisesaal,
Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Seniorenspension Purbach"

7083 Purbach
 Schulgasse 19
 Tel. +43 2683 56043
 Fax +43 2683 56043 60
 E-mail: seniorenspension.purbach@inode.at
 office@burgenland.hilfswerk.at
 Homepage: www.hilfswerk.at

■ Zimmer:

10 Einbettzimmer,
 9 Zweibettzimmer,
 behindertengerecht,
 Aufnahme nach Dringlichkeit bzw. Anmeldung

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich,
 Dusche / WC im Zimmer,
 Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,
 Tiere nach Absprache erlaubt,
 TV-Anschluss im Zimmer,
 Telefonanschluss im Zimmer,
 Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal, Aufenthaltsraum, Raucherraum
 Garten, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Klikovits" Zagersdorf

7011 Zagersdorf
 Waldgasse 1
 Tel. +43 2687 20077
 Fax +43 2687 20077-3
 E-mail: klikow@aon.at

■ Zimmer:

11 Einbettzimmer,
 9 Zweibettzimmer,

behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum,
Raucherraum,
Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Haus Harmonie" Neufeld

2491 Neufeld an der Leitha
Hauptstraße 7 / 2. Stock
Tel. +43 2624 55436-22
Fax +43 2624 55436-20
E-mail: office@haus-harmonie.at
Homepage: www.haus-harmonie.at

■ **Zimmer:**

9 Einbettzimmer,
10 Zweibettzimmer
Aufnahme nach Dringlichkeit bzw. Anmeldung,
behindertengerecht

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon, Bad / Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum,



Altenwohn- und Pflegeheim "Wohnen und Pflegen daHeim" Steinbrunn

7035 Steinbrunn

Bachzeile 4

Tel. +43 2688 72306

Fax +43 2688 72306-30

E-mail: pthek@aon.at

Homepage; www.hausdeslebens.at

■ **Zimmer:**

12 Einbettzimmer,

2 Zweibettzimmer

behindertengerecht,

Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,

Zimmer mit Balkon bzw. mit Terrasse, Bad / Dusche / WC im Zimmer,

Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,

Tiere nach Absprache erlaubt,

TV-Anschluss im Zimmer,

Telefonanschluss im Zimmer,

Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum,

Garten / Parkanlage, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Haus St. Martin" Eisenstadt

7000 Eisenstadt
Gregor Joseph Werner-Straße 3
Tel. +43 2682 64756 od. 64757
Fax +43 2682 64756 20
E-mail: haus.stmartin@eisenstadt.caritas.at

■ Zimmer:

75 Einbettzimmer,
9 Zweibettzimmer

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich (in Einbettzimmern erwünscht),
Zimmer mit Balkon, Bad / Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Kapelle
Cafeteria, Garten



Städtisches Pensionistenheim "Schlosspark" Eisenstadt

7000 Eisenstadt
Moreastraße 11
Tel. +43 2682 64770
Fax +43 2682 64770 13
E-mail: pensionistenhaus@eisenstadt.at

■ Zimmer:

79 Einbettzimmer,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon, Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,

TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Garten, Terrasse



Pflegeheim Neudörfel – Bgld. Krankenanstaltenges.m.b.H

7201 Neudörfel / L.

Hauptstraße 150

Tel. + 43 57979 36000

Fax + 43 57979 369

E-mail: phneudoerfl@krages.at

Homepage: www.krages.at

■ **Zimmer:**

2 Einbettzimmer,
18 Zweibettzimmer,
30 Dreibett- bzw. Mehrbettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit bzw. Anmeldung

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / Bad auf der Etage,
Nichtraucherzimmer,
Personenaufzug im Haus,
TV-Anschluss im Zimmer,

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum,
Kapelle, Tagraum
Cafeteria, Garten, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Senioren pension Ulrike" Wiesen

7203 Wiesen
Bahnstraße 30
Tel. +43 2626 81685
Fax +43 2626 83585
E-mail: office@spu.at
Homepage: www.seniorenpension-ulrike.at

■ Zimmer:

6 Einbettzimmer,
10 Zweibettzimmer,
3 Dreibett- bzw. Mehrbettzimmer
behindertengerecht, Aufnahme nach Dringlichkeit bzw. Anmeldung

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon, Bad / Dusche / WC im Zimmer,
Nichtraucherzimmer, Personenaufzug im Haus,
TV-Anschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal,
Innenhof



Altenwohn- und Pflegeheim "Senecura" Rust

im Bau
7071 Rust
E-mail: office@senecura.at
Homepage: www.senecura.at

■ Zimmer:

32 Einbettzimmer,
4 Zweibettzimmer, behindertengerecht
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Terrasse, Dusche / WC im Zimmer

Nichtraucherzimmer,
TV-, Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus,
Zimmersafe

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum
Garten, Terrasse, Andachtsraum, Tagräume



Altenwohn- und Pflegeheim "Pension Wallner" Rohrbach

7222 Rohrbach, Berggasse 57

Tel. +43 2626 67882

Fax +43 2626 67828-24

E-mail: pension.wallner@gmx.net

■ **Zimmer:**

1 Einbettzimmer,
5 Zweibettzimmer,
1 Dreibettzimmer,
behindertengerecht,

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Innenhof mit Laube,
Speiseraum und Gemeinschaftsraum



Altenwohn- und Pflegeheim "Senioren pension Linhardt" Marz

7221 Marz
Ruymantelgasse 12
Tel. u. Fax +43 2626 65855

■ Zimmer:

1 Einbettzimmer,
2 Dreibettzimmer,
behindertengerecht,
Aufnahme nach Anmeldung

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / Bad auf der Etage,
Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Raucherraum, Wintergarten,
Garten, Terrasse



Altenwohnheim "Senioren pension Kapler" Bad Sauerbrunn

7202 Bad Sauerbrunn
Eisenstädterstraße 3
Tel. +43 2625 32044
E-mail: office@senioren-pension-kapler.at

■ Zimmer:

1 Einbettzimmer,
3 Dreibettzimmer

■ Wohnung und Kommunikation:

Zimmer mit Balkon, Dusche / Bad auf der Etage,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Garten, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Seniorenresidenz Bad Sauerbrunn"

7202 Bad Sauerbrunn
Kirchengasse 6
Tel. +43 2625 37514

■ **Zimmer:**

20 Einbettzimmer,
4 Zweibettzimmer,
behindertengerecht

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Zimmer mit Balkon, Dusche / Bad / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Garten, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Villa Martini" Mattersburg

7210 Mattersburg,
Michael Koch Straße 43
Tel. +43 2626 63800-10
Fax: +43 2626 63800-26
E-mail: verwaltung@villamartini.at,
www.villamartini.at



Seniorentageszentrum / Haus mit Tagesbetreuung

■ **Zimmer:**

10 Einbettzimmer, 10 Zweibettzimmer, behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Zimmer mit Balkon, Dusche / Bad / WC im Zimmer,
Nichtraucherzimmer, Personenaufzug im Haus,
TV-, Telefon- und Internetanschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal, Aufenthaltsräume, Wintergarten



Altenwohn- u. Pflegeheim am Allg. öffentl. Krankenhaus Oberpullendorf

7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 32

Tel. +43 57979 34000

Fax +43 57979 34901

E-mail: khoberpullendorf@krages.at

Homepage: www.krages.at

■ Zimmer:

6 Einbettzimmer,

7 Zweibettzimmer,

8 Mehrbettzimmer, behindertengerecht

■ Wohnung und Kommunikation:

Zimmer mit Balkon, Dusche / Bad / WC im Zimmer,

Nichtraucherzimmer,

Kleintiere nach Absprache erlaubt,

Personenaufzug im Haus,

TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Kapelle

Cafeteria, Garten, Terrasse



Altenwohn-, Pflege- und Betreuungsheim "Drescher" Raiding

7321 Raiding, Neugasse 6

Tel. +43 2619 7476 112

Fax +43 2619 7476 250

E-mail: pflgeheim.drescher@wellcom.at

Homepage: www.pflgeheim-drescher.at

■ Zimmer:

9 Einbettzimmer,

20 Zweibettzimmer,

1 Mehrbettzimmer,

behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Zimmer teilweise mit Balkon, Dusche / WC im Zimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
Personenaufzug im Haus,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer,
Zimmersafe

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal
Cafeteria, Garten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "Senioren pension Lockenhaus"

7442 Lockenhaus, Schulgasse 1
Tel. +43 2616 21974
Fax +43 2616 21974 55
E-mail: senioren pension.lockenhaus@inode.at
office@burgenland.hilfswerk.at
Homepage: www.hilfswerk.at

■ **Zimmer:**

23 Einbettzimmer,
3 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit bzw. Anmeldung

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC,
Nichtraucherzimmer, Personenaufzug im Haus,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Tagräume, Andachtsraum,
Cafeteria, Garten, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "SENECURA" Nikitsch

7302 Nikitsch, Hauptstraße 90-92
Tel. +43 2614 21213, FAX +43 2614 21213 109
E-mail: nikitsch@senecura.at
Homepage: www.senecura.at

■ Zimmer:

22 Einbettzimmer,
6 Zweibettzimmer,
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit bzw. Anmeldung

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
Nichtraucherzimmer, Personenaufzug im Haus, Zimmersafe
TV-, Telefonanschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Cafeteria, Garten, Speisesaal, Aufenthaltsraum



Altenwohn- und Pflegeheim "Sozialzentrum Deutschkreutz"

im Bau
7301 Deutschkreutz



Seniorentageszentrum / Haus mit Tagesbetreuung

■ Zimmer:

20 Einbettzimmer,
5 Zweibettzimmer,
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum



Altenwohn- u. Pflegeheim "Pflezzentrum Hirschenstein" Rechnitz

7471 Rechnitz, Waldgebiet 455

Tel. 05 7979 37000

Fax 05 7979 379

E-mail: phhirschenstein@krages.at

Homepage: www.krages.at

■ **Zimmer:**

6 Einbettzimmer,

42 Zweibettzimmer,

12 Mehrbettzimmer, behindertengerecht,

Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Zimmer mit Balkon, Dusche / Bad / WC auf der Etage,

Nichtraucherzimmer,

Personenaufzug im Haus,

TV-Anschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume::**

2 Speisesäle, Aufenthaltsraum, Kapelle

Garten, Terrasse



Altenwohn- und Pflegeheim "Haus Elisabeth" Rechnitz

7471 Rechnitz, Klostersgasse 1-3

Tel. +43 3363 79281 oder 79426

Fax +43 3363 79281 444

E-mail: haus.elisabeth@eisenstadt.caritas.at

■ **Zimmer:**

69 Einbettzimmer,

16 Zweibettzimmer,

behindertengerecht

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon, Bad / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Tiere nach Absprache erlaubt,
Nichtraucherzimmer,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Kapelle,
Garten, Wintergarten



Altenwohn- und Pflegeheim "Haus St. Vinzenz" Pinkafeld

7423 Pinkafeld, Schütznerstraße 15

Tel. +43 3357 42242

Fax +43 3357 42242 33

E-mail: kloster.pinkafeld@utanet.at

Homepage: www.pflegeheim-pinkafeld.at

■ **Zimmer:**

30 Einbettzimmer,
24 Zweibettzimmer,
9 Dreibett- bzw. Mehrbettzimmer,
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC auf der Etage,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
TV-Anschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Kapelle,
Garten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "DIZ Burgenlandhaus" Pinkafeld

7423 Pinkafeld, Kirchengasse 6-10

Tel. +43 3357 42436

Fax +43 3357 42436 18

E-mail: diz.burgenlandhaus@etelnet.at

■ **Zimmer:**

64 Einbettzimmer,
6 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer teilweise mit Balkon, Bad / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
TV-, Telefonanschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum,
Cafeteria, Garten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "Diakonie Oberwart"

7400 Oberwart, Evang. Kirchengasse 8-10

Tel. +43 3352 31200

Fax +43 3352 31200 13

E-mail: vwl.diakonie-ow@inode.at

■ **Zimmer:**

58 Einbettzimmer,
2 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich,
Zimmer mit Balkon, Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus, Nichtraucherzimmer,
TV-Anschluss im Zimmer,

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Tagraum
Garten / Parkanlage



Seniorenwohn- und Pflegeheim Bernstein

7434 Bernstein, Marktgasse 14

Tel. +43 3354 6622

Fax +43 3354 6622 16

E-mail: haus-bernstein@aon.at

■ **Zimmer:**

52 Einbettzimmer,
13 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer, TV-Anschluss im Zimmer,
Telefonanschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume::**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum
Garten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "Haus St. Franziskus" Güssing

7540 Güssing, Schulstraße 4

Tel. +43 3322 43852

Fax +43 3322 43852 22

E-mail: stfranziskus@oejab.at

Homepage: www.oejab.at

■ **Zimmer:**

11 Einbettzimmer,
1 Zweibettzimmer,
29 Dreibettzimmer,
behindertengerecht

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Zimmer teilweise mit Loggia,
Bad / Dusche / WC im Zimmer, Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer, Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer

■ **Verpflegung:**

Diätkost Normalkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Kapelle
Cafeteria, Garten, Wintergarten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "Senioren pension Güttenbach"

7535 Güttenbach Nr. 404
Tel. +43 3327 22834
Fax +43 3327 22834 10
E-mail: senioren pension.guettenbach@inode.at
office@burgenland.hilfswerk.at
Homepage: www.hilfswerk.at

■ **Zimmer:**

23 Einbettzimmer,
3 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer, Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer, Zimmersafe
TV-, Telefonanschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Andachtsraum
Cafeteria, Garten, Terrasse



Altenwohn- u. Pflegeheim "Seniorenzentrum Strem"

7522 Strem, Kapellenstraße 24

Tel. +43 3324 61201

Fax +43 3324 61201 1164

E-mail: peter.kalman@b.rotekreuz.at

Homepage: www.seniorenzentrum-strem.at



Seniorentageszentrum / Haus mit Tagesbetreuung

■ Zimmer:

4 Einbettzimmer,
28 Zweibettzimmer,
behindertengerecht, Klimaanlage

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
Nichtraucherzimmer,
TV-, Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus bzw. im Zimmer, Zimmersafe

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Bauernstube, Andachtsraum
Cafetria, Garten, Terrasse, Sauna / Dampfbad / Whirlpool



Altenwohnheim- und Pflegeheim "Senioren pension Limbach"

7543 Limbach Nr. 36

Tel. +43 3328 32477, FAX: +43 3328 32477 DW 10

E-mail: senioren.pension.limbach@inode.at

Homepage: www.hilfswerk.at

■ Zimmer:

23 Einbettzimmer,
3 Zweibettzimmer,
behindertengerecht

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Nichtraucherzimmer,
TV-,Telefonanschluss im Zimmer,

Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Tagräume und Andachtsraum
Garten, Terrasse



Altenwohnheim- und Pflegeheim "SENECURA" Stegersbach

7551 Stegersbach

Tel.: +43 (3326) 530 81, Fax: +43 (3326) 530 81 DW 400

E-mail: stegersbach@senecura.at

Homepage: www.senecura.at

■ **Zimmer:**

26 Einbettzimmer,
4 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Dringlichkeit

■ **Wohnung und Kommunikation:**

Eigenmöblierung möglich, Zimmer mit Terrasse, Dusche / WC im Zimmer,
Nichtraucherzimmer, Zimmersafe
TV-, Telefonanschluss im Zimmer, Internetanschluss im Haus

■ **Verpflegung:**

Normalkost, Diätkost

■ **Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume**

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, 2 Tagräume und Andachtsraum
Garten, Terrasse



Altenwohnheim- und Pflegeheim "Mutter Teresa Vereinigung" Jennersdorf

8380 Jennersdorf

Eisenstädterstraße 3

Tel. +43 3329 46711

Fax +43 3329 46711 9

E-mail: mutter-teresa@aon.at

Homepage: www.altenwohnheim-jennersdorf.at

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

■ Zimmer:

28 Einbettzimmer,
13 Zweibettzimmer
behindertengerecht,
Aufnahme nach Anmeldung

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Zimmer teilweise mit Balkon, Dusche / WC im Zimmer,
Personenaufzug im Haus,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-, Telefonanschluss im Zimmer,
Internetanschluss im Haus

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und gemeinschaftsräume::

Speisesaal, Wintergarten, Kapelle
Garten, Terrasse



Altenwohnheim- und Pflegeheim "Seniorenhaus Wagner" Rudersdorf

7571 Rudersdorf
Neckamgasse 6
Tel. +43 3382 73106
Fax +43 3382 73106 306

■ Zimmer:

4 Einbettzimmer,
6 Zweibettzimmer,
behindertengerecht

■ Wohnung und Kommunikation:

Eigenmöblierung möglich, Zimmer mit Balkon, Bad / Dusche / WC im Zimmer,
Nichtraucherzimmer,
Tiere nach Absprache erlaubt,
TV-Anschluss im Zimmer, Telefonanschluss im Zimmer, Zimmersafe

■ Verpflegung:

Normalkost, Diätkost

■ Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume:

Speisesaal bzw. Aufenthaltsraum, Tagraum
Garten, Terrasse

IMPRESSUM:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Für den Inhalt verantwortlich:

WHR Mag. Dr. Alexander Pongracz

Tel. 057600 – 2323

Fax: 057600 – 2865

e-mail: post.soziales@bgld.gv.at

Text, Redaktion:

Mag.Dr. Nicole Christina Wild

Layout: Vukovits Graphic-Design

Weitere Exemplare zu bestellen unter:

Tel. 057600 – 2330

e-mail: post.soziales@bgld.gv.at

© 2007

Die Broschüre ist auf der Homepage des Landes Burgenland
www.burgenland.at/publikationen abrufbar.

Sprachliche Gleichbehandlung:

Sofern in diesem Text nicht ohnehin geschlechtsneutrale Formulierungen vorkommen, wird die weibliche Form mit einem groß geschriebenen "I" verwendet (z.B. KlientInnen), um so anzudeuten, dass diese Bezeichnung nicht allein für das weibliche Geschlecht gelten soll.

